

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 10 – 23. Februar 2016

Inhalt

Stadt Detmold

- 84 Satzung zur Aufhebung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold vom 17.09.2001“ vom 19.02.2016
 - 85 Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 19.02.2016
-

Stadt Detmold

84 Satzung zur Aufhebung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold vom 17.09.2001“ vom 19.02.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Art 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 18.02.2016 die folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold vom 17.09.2001, die zuletzt durch Satzung vom 03.12.2001 geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold vom 17.09.2001“ vom 19.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 19.02.2016
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 23.02.2016

85 Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 19.02.2016

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.2507), und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV.NW. S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.09.1991 (GV.NW. 365/SGV.NW.92), in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW. S. 274), wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 18.02.2016 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur nach Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 3 für einzelne Zonen gestaffelt.
- (2) Die Stadt Detmold ermöglicht den KFZ-Nutzern alternativ zum Bezahlen des Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen durch ein Handparksystem, soweit dessen Betreiber durch die Stadt Detmold zugelassen ist. Die von den KFZ-Nutzern im Rahmen dieser Gebührenordnung begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren wird im Auftrag des KFZ-Nutzers als Handyparker durch den Systembetreiber erfüllt. Es gelten die gesondert aufgeführten Parkgebühren mit minutengenaue Abrechnung.
- (3) Die Gebühren werden in den Zonen I und II wie folgt festgesetzt:

Gebührenzone I

Die Gebührenzone I (entspricht Bewohnerparkzone A) wird begrenzt durch die Paulinenstraße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Hasselter Platz, Behringstraße, Doktorweg und Wiesenstraße (gemäß Anlage)

0,90 € für die erste halbe Stunde, dann 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 3,5 Minuten* für die mit Parkscheinautomaten versehenen Flächen im öffentlichen Straßenraum und auf öffentlichen Parkplätzen. *Die Zeit wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 4 Minuten zu Gunsten des Kunden gerundet.
Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 3,0 Cent.

Gebührenzone II

Die Gebührenzone II wird begrenzt durch die äußeren Grenzen der Bewohnerparkzonen B bis H (gemäß Anlage).

1. 0,50 € für die erste halbe Stunde, dann 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 6 Minuten für die mit Parkscheinautomaten versehenen Parkräume.

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 1,6 Cent

Soweit Parkflächen zur Nutzung durch Besitzer von Dauerparkkarten freigegeben sind (z. B. „Kaiser-Wilhelm-Platz“), wird eine Tageshöchstgebühr von 3,50 € erhoben.

2. Auf dem „Kronenplatz“ beträgt die Parkgebühr 0,60 € für die erste Stunde und 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 10 Minuten. Die Tageshöchstgebühr wird mit 2,00 € festgelegt. Für Besitzer von Dauernutzerkarten beträgt die Tageshöchstgebühr 1,50 €.

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 1,0 Cent.

Die räumliche Abgrenzung der Gebührenzonen I und II ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Teil der Gebührenordnung. Die Bewirtschaftungszeit in den Gebührenzonen ist werktags von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

§ 3

1. Die jährliche Gebühr für Bewohnerparkausweise beträgt 30,70 €. Bei Änderungen des Bewohnerparkausweises beträgt die Änderungsgebühr 10,20 €.
2. Die Jahresgrundgebühr für Dauernutzerkarten beträgt 45,- €
3. Für Besucher von Bewohnern der Zonen A-H können Besucherparkausweise zum Preis von 2,50 € pro Tag in begrenzter Stückzahl ausgegeben werden.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 19.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 19.02.2016
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Nachrichtliche Anlage

Tarifstruktur für die Parkhäuser Hornsche Straße, Lustgarten, Am Klinikum und Paulinenstraße

Für alle städtischen Parkhäuser besteht Entgeltspflicht montags bis freitags von 7.00 – 23.00 Uhr, samstags von 8.00 – 23.00 Uhr und sonn- und feiertags von 10.00 – 23.00 Uhr. Im Parkhaus Paulinenstraße täglich 24 Stunden.

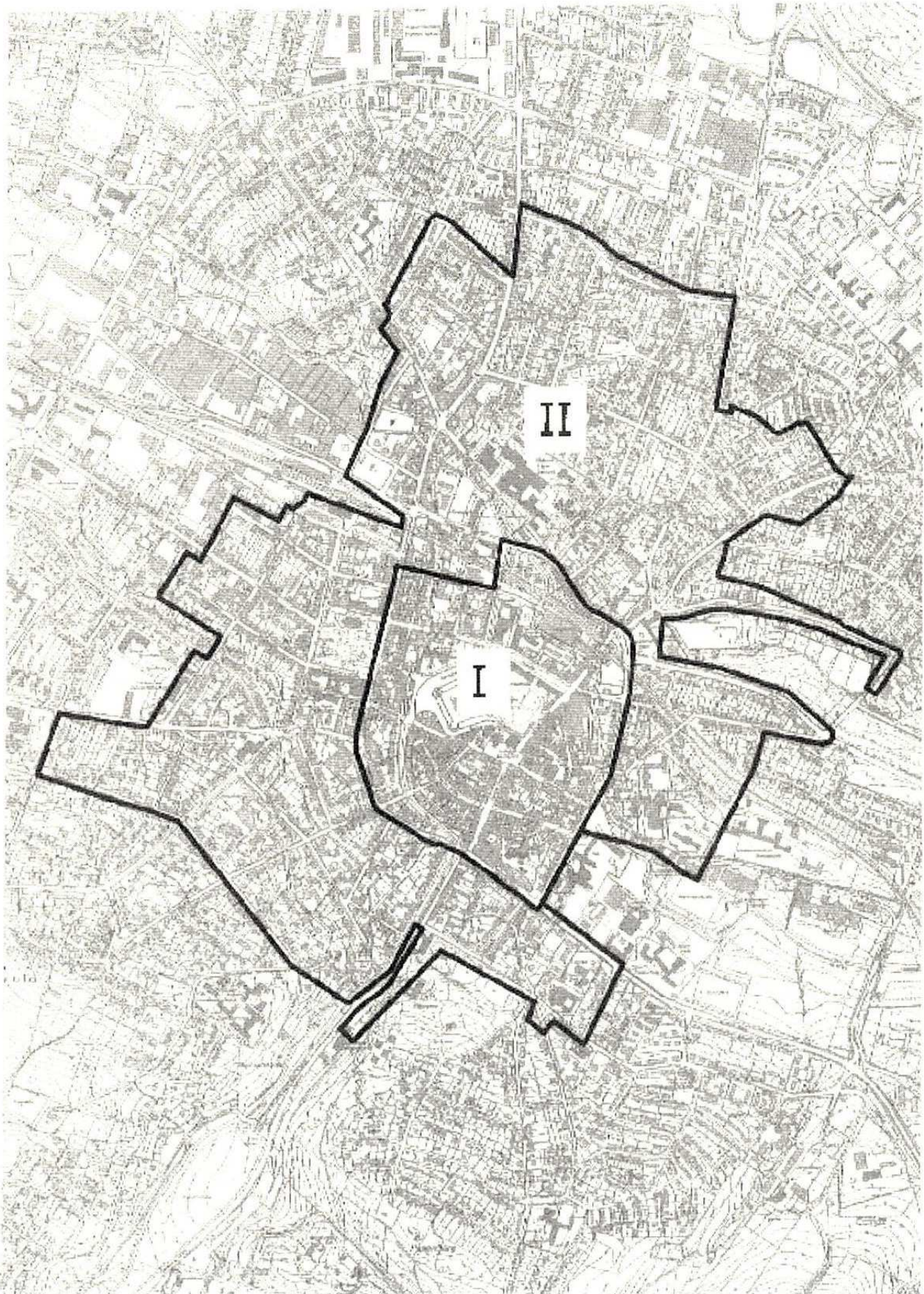
1. 1,00 € für jede angefangene Stunde in den Parkhäusern 'Hornsche Straße', 'Am Klinikum' und 'Lustgarten'. Das Tageshöchstentgelt beträgt in den Parkhäusern 7,50 €. Für das Dauerparken beträgt das monatliche Entgelt im Parkhaus 'Lustgarten' und 'Am Klinikum' 46,50 € und im Parkhaus 'Hornsche Straße' 51,50 €. Von Schwerbehinderten mit Ausweis werden die halben monatlichen Sätze erhoben.
2. 1,20 € für jede angefangene Stunde im Parkhaus 'Paulinenstraße'. Das Tageshöchstentgelt in diesem Parkhaus beträgt 10 €. Für das Dauerparken beträgt dort das monatliche Entgelt 51,50 €. Von Schwerbehinderten mit Ausweis werden die halben monatlichen Sätze erhoben.

Kr.Bl.Lippe 23.02.2016

32.09

32.09

Anlage zur Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der
Stadt Detmold



Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.